Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung

Anfrage des Abgeordneten Christopher Emden (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Hundekämpfe in Niedersachsen

Anfrage des Abgeordneten Christopher Emden (AfD), eingegangen am 19.11.2019 - Drs. 18/5170 an die Staatskanzlei übersandt am 21.11.2019

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung vom 17.12.2019

Vorbemerkung des Abgeordneten

Vermehrt berichten niedersächsische Medien, u. a. NDR 1 Niedersachsen am 27. September 2019, über in Niedersachsen stattfindende Hundekämpfe, besonders im Nordwesten von Niedersachsen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Das Veranstalten von „Hundekämpfen“ stellt einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz dar. Gemäß § 3 Satz 1 Nr. 7 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) ist es verboten, ein Tier an einem anderen lebenden Tier auf Schärfe abzurichten oder zu prüfen. Des Weiteren ist es gemäß § 3 Satz 1 Nr. 8 TierSchG verboten, ein Tier auf ein anderes Tier zu hetzen, soweit dies nicht die Grundsätze weidgerechter Jagdausübung erfordern.

Wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot nach § 3 Satz 1 TierSchG zuwiderhandelt, handelt gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG ordnungswidrig.

Hundekämpfe, bei denen Hunde spezieller Rassen darauf abgerichtet werden, gegeneinander zu kämpfen und sich lebensgefährliche Verletzungen zuzuziehen, sind rechtswidrig und vermutlich in gewissen kriminellen Kreisen verbreitet, in denen aggressive Hunde als Statussymbol gelten.

1. Wie viele Fälle von Veranstaltungen von Hundekämpfen sind der Landesregierung in den Jahren 2010 bis 2019 bekannt geworden (bitte nach Jahren aufschlüsseln)?

Eine Abfrage bei den für Tierschutzkontrollen zuständigen Behörden der Landkreise, kreisfreien Städte, der Region Hannover und des Zweckverbands Veterinäramt JadeWeser ergab, dass dort behördlicherseits keine derartigen Veranstaltungen bekannt geworden sind.

In der niedersächsischen Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden sämtliche Verstöße gegen das Tierschutzgesetz zusammengefasst unter einem Deliktschlüssel registriert. Eine eigenständige und auswertbare Erfassung nach „Hundekämpfen“ erfolgt hingegen nicht. Zur Beantwortung der Frage wäre somit eine zeit- und personalintensive händische Auswertung sämtlicher Verstöße gegen das Tierschutzgesetz erforderlich (2010: 847 Fälle, 2011: 841 Fälle, 2012: 871 Fälle, 2013: 919 Fälle, 2014: 924 Fälle, 2015: 884 Fälle, 2016: 876 Fälle, 2017: 724 Fälle, 2018: 810 Fälle, 2019: entsprechend validierte Zahlen aus der PKS liegen noch nicht vor). Diese wäre mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden mit der Folge, dass die Kernaufgabe der Strafverfolgungsbehörden, nämlich insbesondere die zügige und nachhaltige Aufklärung und Verfolgung von Straftaten, zurückgestellt werden müsste. Die Veranlassung einer entsprechenden Auswertung übersteigt daher das zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage Zumut- und Leistbare.

Vor diesem Hintergrund wurde zur Erhebung entsprechender Fallzahlen im polizeilichen Vorgangsbearbeitungssystem (VBS) NIVADIS eine Schlagwort-Recherche im Kurzsachverhalt mit den Begriffen „Hundekampf“ und „Hundekämpfe“ durch das Landeskriminalamt Niedersachsen durchgeführt. Über diese sogenannte Eingangsstatistik sind allerdings keine abschließend belastbaren Zahlen abbildbar, da die jeweils vorgenommene Erhebung im Hinblick auf das tatsächliche spätere Ermittlungsergebnis starken Schwankungen unterworfen ist. Die Betrachtung der sogenannten Eingangsstatistik dient grundsätzlich nur der innerpolizeilichen Bewertung von Entwicklungen einzelner Deliktsbereiche, um in erster Linie unverzüglich Tendenzen zu erkennen und aufzuzeigen. Die nachfolgend dargestellten Zahlen sind deshalb zwingend vor dem Hintergrund der beschriebenen Unschärfe zu betrachten. Darüber hinaus ist zu beachten, dass die selektierten Vorgänge Anonymisierungsfristen unterliegen und aus Datenschutzgründen weitergehende Inhalte, beispielsweise personenbezogene Details zu Veranstaltern oder Teilnehmern, nicht mehr verfügbar sind oder nicht eingesehen werden dürfen.

Für den erfragten Zeitraum konnten insgesamt 31 Vorgänge selektiert werden, davon kann in zwölf Vorgängen aufgrund der noch vorhandenen bzw. einsehbaren Informationen ein „Hundekampf“ im Sinne der Anfrage verneint werden. In diesen Fällen kam es zu zufälligen Zusammenstößen von Hunden im Rahmen von Spaziergängen oder sonstigen Begegnungen.

In zehn Vorgängen gab es Hinweise auf angebliche „Hundekämpfe“, welche sich im Rahmen der Sachverhaltsaufnahme oder der anschließenden Ermittlungen bislang nicht bestätigten.

In neun Vorgängen, die aus den Jahren 2010 bis 2015 und 2019 datieren, ist aufgrund der noch vorhandenen bzw. einsehbaren Informationen keine weitergehende Bewertung möglich.

2. An welchen Orten fanden die nach Frage 1 stattgefundenen Hundekämpfe jeweils statt?

Siehe Beantwortung zu Frage 1.

3. Wer waren jeweils die Veranstalter der Hundekämpfe?

Siehe Beantwortung zu Frage 1.

4. Welcher Rasse gehören die an den Hundekämpfen beteiligten Hunde an?

Siehe Beantwortung zu Frage 1.

5. Wer waren nach den Erkenntnissen der Landesregierung überwiegend die Teilnehmer an den Hundekämpfen, welche Nationalität wiesen die Teilnehmer auf?

Siehe Beantwortung zu Frage 1.

6. Welche Maßnahmen wurden seitens der Behörden ergriffen, um Veranstaltungen von Hundekämpfen zu verhindern?

Im Falle entsprechender Hinweise auf einen Verstoß gegen das Tierschutzgesetz führt das zuständige Veterinäramt des Landkreises, der kreisfreien Stadt, der Region Hannover oder des Zweckverbands JadeWeser - gegebenenfalls in Anwesenheit der Polizei - eine Kontrolle der Tierhaltung durch und ergreift die notwendigen Maßnahmen nach dem Tierschutzgesetz.

Werden im Rahmen des polizeilichen Tätigwerdens Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Tierwohls bekannt, erfolgt eine entsprechende Meldung an die jeweils zuständige justizielle bzw. städtische Verfolgungsbehörde. Bei Erlangung entsprechender Erkenntnisse über die Notwendigkeit gefahrenabwehrender Sofortmaßnahmen wird die Polizei selbst unverzüglich tätig und ergreift alle erforderlichen und rechtlich zulässigen Maßnahmen.

7. Liegen der Landesregierung Erkenntnisse darüber vor, dass die Region Delmenhorst, Ganderkesee eine Art Zentrum für Hundekämpfe sein soll? Wenn ja, welche Erkenntnisse hat die Landesregierung?

Der Landesregierung liegen keine entsprechenden Erkenntnisse vor. Vereinzelte Hinweise auf angeblich organisierte „Hundekämpfe“ im Landkreis Oldenburg bestätigten sich im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen nicht.

8. In wie vielen Fällen wurden zwischen 2010 und 2019 gegen die Veranstalter von Hundekämpfen Sanktionen verhängt, und um welche konkreten Sanktionen handelt es sich?

Der Landesregierung sind Erkenntnisse hierzu nicht bekannt. Behördlicherseits wurden keine Sanktionen verhängt.

9. Plant die Landesregierung in Ansehung der weiter stattfindenden Hundekämpfe effektivere Maßnahmen, um diese im Interesse des Tierschutzes wirksam zu unterbinden?

Jedes absichtliche Zufügen von Schmerzen oder Leiden aus niederen Beweggründen wird von der Landesregierung scharf verurteilt. Gleichwohl besteht aufgrund der aktuellen Erkenntnislage zurzeit keine Notwendigkeit weitergehender polizeilicher Konzepte.

(Verteilt am 19.12.2019)